Änderung der Bekanntmachung
vom 06.03.2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin
sowie
für die Wahl der Vertretung
der Stadt Jülich
am 13.09.2020

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahl 2020 vom 29.05.2020, welches am 02.06.2020 veröffentlicht wurde, ergeben sich zur der bereits erfolgten Bekanntmachung vom 06.03.2020 die nachfolgenden Änderungen (fett markiert):

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der Parteien und Wählergruppen gem. Ziffer 1.3 müssen ferner von mindestens **3** ~~5~~ Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.5 Muss die Reserveliste von mindestens **17** ~~27~~ Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinne/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

4. Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO) wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend. § 15 Abs. 2 S. 3 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünf Mal so viel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Für Jülich sind dies entsprechend **120** ~~200~~ Wahlberechtigte.

5. Einreichungsfrist und Wahlbezirke

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung sowie die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Jülich sind spätestens bis zum **48.** ~~59.~~ Tag vor der Wahl, somit bis zum **27. ~~16.~~ Juli 2020**, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 116 oder 117, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 17.02.2020 sowie die ursprüngliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 06.03.2020 wird hingewiesen.

Jülich, den 24.06.2020

Stadt Jülich

Schulz
Wahlleiter